



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Intercessionales an Jhro Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.

Julius
gleichen
bey Chur-
Branden-
burg wegen
derer Com-
menden Mi-
row und Ne-
merow.

Kayserliche Majestät vermittelst derer sub N. I. hier befindlichen Intercessionaliens zu recommendiren; es geschehe auch an Chur-Brandenburg wegen derer beyden in dem Herzogthum Mecklenburg gelegenen Commenden Mirov und Nemerow, eine Vorstellung, wie die Anlage sub N. II. ausweiset. Allein die besagten Intercessionales fanden am Kayserlichen

Hoff keinen Ingred, sondern es wurde von der Kayserlichen Gesandtschaft mündlich angedeutet, welcher gestalt Tho Kayserliche Majestät denjenigen, welche auf das Herzogthum Lauenburg anderwerts her ein Jus quasicutum hätten, zum Präjudiz, denen Herzogen von Mecklenburg keine Expectanz weder nenerlich ertheilen, noch sonst confirmiren könnten.

N. I.

An Kayserliche Majestät Intercessionales von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, das Mecklenburgische Äquivalent, und in specie die Expectanz auf Sachsen-Lauenburg betreffend.

Allergnädigster Herr ic.

N. I.
Der Reichs-
Stände In-
tercessionale
les an den
Kaiser, die
Mecklenbur-
gische Expe-
ctanz auf
Sachsen-Lau-
enburg be-
treffend.

Ew. Kayserliche Majestät sollen Wir allerunterthänigst nicht verhalten, und ist Dero selben ohnzweifelhaft vorhero aus Relation Dero allhier anwesenden Plenipotentiarien mit mehrern Umständen allergnädigst bekannt, was machen die Friedens-Handlung mit der Kron Schweden durch Göttliche Gnaden-reiche Verleistung und ungesparten Fleiß, bevorab hoch-wohlgedachter Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiarien, so weit gebracht worden, daß nunmehr fast alles, was zu derselben Handlung gehörig, außerhalb etlichen wenigen Stücken, und fürniemlich unter demselben das Fürstlich Mecklenburgische Äquipollens, zu seiner Perfection und Richtigkeit, und die Sache dahin gelanget, daß man mit denen Königlich-Schwedischen Legaten gleichsam im Schlüß selbsten begriffen.

Wann nun, allergnädigster Kaiser und Herr, die Erörterung des erwähnten Fürstlich-Mecklenburgischen Äquipollentis, unter andern Stücken vornehmlich an allergnädigster Ertheilung der von Herzog Wolff Friederichs zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden, vor sich und nach Absterben seiner männlichen Descendenten, Dero minderjährigen Vetter und Pfleg-Sohn, Herrn Gustav Adolph, suchenden Kayserlichen Expectanz auf das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg, hafftet, und dann Chur-Fürsten und Stände billig zu Herzen ziehen, was gestalt hoch-gedachtes Herzogs Fürstliche Gnaden zu dermähligen Wiederbringung des nun von dreißig Jahren exilirenden edlen Friedens in Heil-Romischen Reich, so ansehnliche Pertinentien und fast die Haupt-Stücke von Dero Fürstenthum und Landen, als nemlich Stadt und Hafen Bismar, das Land Poel, nebst dem darauf erbaueten Kostbahren Schloß, das Amt Neu-Closter und die Insel Fort Wallfisch, in die Königlich-Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen, wodurch zwar, wohl betrachtet des unzeitmirlichen Clemods des vorgestellten Friedens im Heil. Reich, ein überaus grosser Dienst geleistet, dem Fürstlichen Hause Mecklenburg aber ein fast unerschöpfer Abgang und Schaden zugegangen worden: Als haben Chur-Fürsten und Stände die vorgemeldte allergnädigste Kayserliche Expectanz auf gedachtes Fürstenthum Lauenburg, nebst noch etlichen andern Stücken, dergestalt bewandt befunden, daß sie sich den wenigsten Zweifel nicht machen, es werden Ew. Kayserliche Majestät vor sich selbsten, noch vielmehr aber um ihre, der Stände, hiemit erfolgendes allerunterthänigstes Gutachten und Einrathen, hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Mecklenburg mit mehr-gedachter Expectanz in Kayserlichen Gnaden zu willfahren, kein Bedenken tragen.

Gelanget derohalben an dieselbe in Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herrn, auch Obern und Committenten, unsere unterthänigte Bitte, Dieselbe geruhen mehr-hochgebachten Herzog Adolph Friederichs Fürstliche Gna-

1648. Gnaden, und dessen Fürstlichen Herrn Pupillo und Dero Fürstlichen Mannes Descendenten, auf mehr besagtes Fürstenthum Lauenburg, dessen Hoheit, Regalien, Land und Leute, Jura, Jurisdictionalia, und alle andere Appertinenzen, wie die Nahmen haben mögen, durch Ertheilung gewöhnlicher Kaiserlichen Amwarts-Briebe (jedoch salvo jure cuiuscunque interestati) allernächstige Expectanz zu conferiren und dazu gedenyen zu lassen. Solches, gleichwie es zu Beförderung des so hoch-nothwendigen Friedens im Heil. Römischen Reich gereicht; also werden auch um Ew. Kaiserlich Majestät, neben Hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Mecklenburg, unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen und Committenten hinwieder in schuldigen allerunterthägsten Gehorsam zu verdienien sich bestreihigen. Die-selbe dabey ic. Osnabrück den 25. Julii 1648.

N. II.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, Schreiben an Chur-Brandenburg, die in das Mecklenburgische Äquivalent zu ziehen-de Commenden Mirau und Neimerau betreffend.

Durchlauchtigster Chur-Fürst,

Gnädigster Herr.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Churfürstliche Durchlauchten werden von Dero diß Orts anwesenden Gesandten gebührend berichtet seyn, wie weit in denen zwischen den Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien vorgeschwebten Friedens Tractaten man fortgangen, und welcher gestalt dieselbe nunmehr vermittelst Götlicher Gnaden und angewandten Fleisches so weit gebracht, daß außer etlichen wenigen Punctis, zu volliger adjoustirung des Projecti Instrumenti Pacis ehest zu gelangen seyn werde. Wann es nun unter andern vornehmlich an dem haftet will, daß Thro Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg, vor sich und Dero jungen Herrn Vertern und Pfleg-Sohn, Herzog Gustav Adolphen, an statt zur Stiftung Fried und Ruhe im Reich hergegebenen anschulichen Lande, Leute und Unterthanen, in specie aber Dero Stadt und Hafens Wismar, Land Poel, samt den darauf erbauten kostbahren Schloß, Amt Neu-Closter und der Insel und Fort Wallisch, mit einem gewissen zureichenden Äquivalenti begegnet, und Dero hierunter erlittener, fast unerträglicher und unerschwinglicher Schade in etwas ersetzet werde, Chur-Fürsten und Stände auch solches Äquipollens der selbß redenden Billigkeit gemäß, unter denen dazu vorgeschlagenen Stücken aber, die in dem Herzogthum Mecklenburg gelegene beyde Commendenhureyen befinden, und denn dabey die Information erlanget, was massen jetzt gedachte beyde Commendenhureyen dem Johamiter Meisterthum Sonnenburg, unter Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Jure Protectionis & Patronatus incorporiret, so haben sie zu Deroselben das freund-dienstliche und unterthänigste Vertrauen gestellter, sitemahln Hoch-gedachte Thro Fürstliche Gnaden und Dero Fürstlicher Herr Pupill von Ew. Churfürstlichen Durchlauchten und lbblichen Meisterthum solche Commendenhureyen, sowohl quoad recognitionem quam præstationem præstandorum, eben auf die Maß, wie deren bisherige Possessores selbige innen gehabt, zu recognosciren und zu tragen erbiethig, es werden Ew. Churfürstliche Durchlauchten zu noch weiterer Bezeugung Dero bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu des Reichs Beruhigung vielfältig erschienenen höchst-rühmlichen Besierde, die mehr ernannte Commendenhureyen dem Fürstlich-Mecklenburgischen Hause pro aliquali recompensatione und zu etwas Ersezung und Ergöklichkeit dessen, was selbe an so ansehnlichen Stücken und Kleinoden seiner Fürstenthümen und Landen pro redimenda Pace & salute Imperii zu der Königlich-Schwedischen Satisfaction hergeben müssen, auf die obbediente Conditiones recognitionis & præstationis, erblich zu überlassen gemeynnt seyn.

Sechster Theil.

Opp. 2. Er.

1648.
Julius.